

Satzung

zur Übertragung der Aufgaben nach § 23 Abs. 5 des Gesetzes zur früheren Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – Kibiz)

Der Kreistag des Kreises Soest hat in seiner Sitzung am 13.12.2007 aufgrund

- des § 5 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in Verbindung mit
- § 23 Abs. 5 des Kinderbildungsgesetzes

folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 23 Abs. 4 Kinderbildungsgesetz werden gem. § 23 Abs. 5 Kinderbildungsgesetz auf die Städte und Gemeinden übertragen, soweit diese nicht über ein eigenes Jugendamt verfügen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt den Städten und Gemeinden, auf die die Aufgaben nach § 23 Abs. 4 Kinderbildungsgesetz übertragen sind, die notwendigen Daten zur Erfüllung dieser Aufgaben gem. § 23 Abs. 2 Kinderbildungsgesetz zur Verfügung. Alle Eltern sind verpflichtet, schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Die Angaben sind bei der Aufnahme und danach im Ermessen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden anzufordern und zu überprüfen.

§ 2

Die Städte und Gemeinden führen die durch sie vereinnahmten Elternbeiträge monatlich - bis zum 10. des Folgemonats - an die Kreiskasse Soest ab. Zum Ende eines Quartals sind die Soll- und Ist-Beiträge für jede Kindertageseinrichtung an den Kreis Soest zu melden.

§ 3

Die Städte / Gemeinden verfolgen die Ansprüche des örtlich zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gegen leistungspflichtige Personen im eigenen Namen.

§ 4

Eine Erstattung von Personal-, Sach-, und Verwaltungskosten durch den Kreis Soest erfolgt nicht.

§ 5

Diese Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreises Soest zur Übertragung der Aufgaben nach § 17 Abs. 6 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) vom 17. Dezember 1998 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Übertragung der Aufgaben nach § 23 Abs. 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) wird hiermit erneut öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Landrätin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Soest, 02.12.2008
gez. Irrgang, Landrätin